

Insurance & Reinsurance

Quarterly Update 3/2019

Germany

Inhalt

01.

Editorial

02.

Bußgelder nach
DSGVO – ein Überblick

03.

Cyberversicherung –
Versicherungsschutz
für Lösegeld: Augen
zu und durch!?

05.

Aktuelles zur Cyber-
Versicherung –
Veranstaltungsbericht

07.

Neues zur Maklerhaftung

09.

Erstreckung von
Schiedsvereinbarungen
auf am Vertrag
unbeteiligte Dritte

11.

International: China,
Italy, the European
Union and the “Belt
and Road Initiative”

14.

Rechtsprechung

18.

Insight: Clyde & Co



Liebe Leserin, lieber Leser,

rechtzeitig zum Herbstbeginn lassen wir mit diesem Update 3/2019 die Sommermonate Juli bis August Revue passieren, die Sie hoffentlich alle gut und erholsam verlebt haben. In den Bereichen Haftung und Versicherung sowie unserem deutschen Insurance Team ist wieder viel passiert. Ein Schwerpunkt sowohl unser Claims Practice als auch unserer Beiträge zu Konferenzen und Veranstaltungen lag im Bereich Cyber und der mittlerweile sehr aktiven Cyber - Schadenspraxis. Dies spiegelt sich auch in den Beiträgen in diesem Update. Daneben standen PI Themen, Climate Change und D&O, Schiedsverfahrens - sowie Digitalisierungsthemen rund um InsurTech und LegalTech oben auf unserer Agenda.

Besonders hinweisen möchte ich Sie auf folgende Kurzbeiträge in dieser Ausgabe:

- Bußgelder nach DSGVO – ein Überblick
- Cyberversicherung – Versicherungsschutz für Lösegeld: Augen zu und durch!?
- Aktuelles zur Cyber - Versicherung – Veranstaltungsbericht
- Neues zur Maklerhaftung
- Erstreckung von Schiedsvereinbarungen auf am Vertrag unbeteiligte Dritte
- International: China, Italy, the European Union and the “Belt and Road Initiative”

Daneben finden Sie eine Auswahl aktueller Entwicklungen im Markt, unter anderem zur gerichtlichen Aufarbeitung von “CumEx” und “Dieselgate”, zur BaFin - Auslegungsentscheidung zur Abgrenzung der Finanzrückversicherung von der traditionellen Rückversicherung in der Nichtleben - Sparte sowie relevanter Rechtsprechung, beispielsweise zu Pflichten des GmbH - Geschäftsführers gegenüber außenstehenden Dritten, Pflichten von Heimträgern gegenüber den Bewohnern und dem Versicherungsschutz in der

Betriebshaftpflichtversicherung trotz strafbarer Handlung.

Wir freuen uns insbesondere, dass wir unser Insurance Team über die Sommermonate erneut nachhaltig verstärkt haben: Dr. Marina Schulte und Dr. Paul Malek sind seit Anfang August an Bord. Marina Schulte ist Expertin für Healthcare und insbesondere Krankenhaus - und Arzthaftpflicht. Paul Malek zählt zu den führenden Spezialisten für Cyber Insurance und Datenschutz und unterstützt daneben unser Financial Lines Team. Beide sind langjährig erfahrene Anwälte genauso wie Dr. Boris Derkum, der Anfang September zu uns gestoßen ist und aufgrund seines Hintergrunds insbesondere die Bereiche Produkthaftung, Construction, Technische Versicherungen und Sach weiter verstärkt.

Mit Beginn des Herbsts starten wir auch in eine dicht gepackte Veranstaltungssaison. Hervorzuheben ist unser Roundtable zur Krankenhaushaftpflicht am 1. Oktober in Frankfurt, unser Casualty Day mit Schwerpunkten auf Produkt - und Umwelthaftung sowie Länderfokus USA und Frankreich am 10. Oktober in Düsseldorf sowie die von Dr. Henning Schaloske als Vorsitzender des entsprechenden Arbeitskreises der DAV ARGE Versicherungsrecht am 19. November in München organisierte Konferenz zur Berufshaftung und Berufshaftpflichtversicherung.

Wir würden uns freuen, Sie zu der einen oder anderen Gelegenheit persönlich zu treffen! Weitere Details finden Sie auch unter der Rubrik “Clyde & Co Insight”.

Eine interessante Lektüre wünscht.



Ihr Henning Schaloske



Bußgelder nach der DSGVO – ein Überblick

Während deutsche Behörden DSGVO - Verstöße noch relativ zurückhaltend ahnden, hat die britische ICO (Information Commissioner's Office) im Juli 2019 das bisher höchste Bußgeld angekündigt. Nach dem Willen der Behörde soll die Fluggesellschaft British Airways als Folge von Datenschutzverstößen, die im September 2018 auftraten, ein Bußgeld in Höhe von rund 1,5 Prozent des weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres zahlen – ein Betrag von GBP 183,39 Mio. British Airways kann nun bei der ICO eine Stellungnahme zu den Vorwürfen und der angekündigten Sanktion einreichen.

Bei dem Vorfall haben Hacker Daten von rund 500.000 Kunden aufgrund einer Sicherheitslücke im Online - Buchungssystem abgefangen. Neben Log - in Daten wurden so vor allem Kreditkartendaten und Daten anderer Bezahlmethoden, Buchungsdetails, Namen und Adressen abgegriffen. British Airways hatte seit Bekanntwerden des Lecks mit der ICO kooperiert und seine Sicherheitsstandards verschärft.

Der Fall steht im deutlichen Kontrast zur bisherigen Sanktionierung von DSGVO - Verstößen in Deutschland. Zwar gibt es keine offizielle Statistik, welche Verstöße und Bußgeldhöhen auflistet. Nach Medienberichten aus Mai 2019 wurden in Deutschland bisher an die 100 Bußgelder mit einem Gesamtvolumen von annähernd einer halben Millionen Euro verhängt. Im Vergleich zu dem angedrohten Bußgeld für British Airways liegen die Bußgelder in Deutschland also bislang deutlich niedriger – so lag der Durchschnittswert der in Nordrhein - Westfalen verhängten Bußgelder bei nur EUR 433, während in Baden - Württemberg das höchste Bußgeld einen Wert von EUR 80.000 betrug und andere Länder teils auch noch keine Bußen verhängt haben.

Europaweit wurden bis April 2019 mehr als 200.000 Bußgelder verhängt, die bis dahin ein Gesamtvolumen von rund EUR 56 Mio. umfassten – davon entfielen allein EUR 50 Mio. auf das durch die französische Aufsichtsbehörde CNIL (Commission Nationale de l'Informatique et des Libertés) verhängte Bußgeld gegen Google. In Italien wurde im Juni ein Bußgeld in Höhe von EUR 2 Mio. verhängt, in Holland wurde ein Krankenhaus im Juli mit einer Sanktion von EUR 460.000 belegt und ein Krankenhaus in Portugal muss wegen ähnlicher unzureichender technischer und organisatorischer Maßnahmen EUR 400.000 Buße zahlen. Andere Länder

dagegen haben noch nicht von den Sanktionsmöglichkeiten bei Datenschutzverstößen Gebrauch gemacht und verwarnen nur.

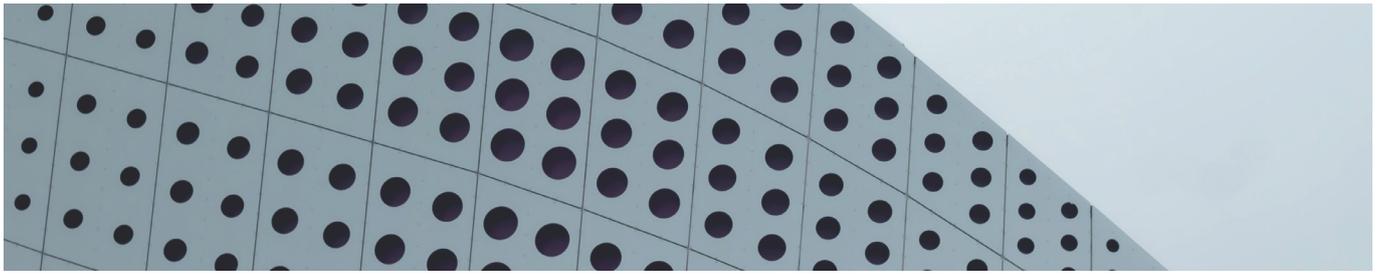
Es ist jedoch zu erwarten, dass sich dies zeitnah ändert. Auch die Sanktionierungspraxis in Deutschland hat bereits in der ersten Jahreshälfte 2019 zugenommen. Dabei bergen Bußgelder ein spezielles Risiko. Zwar bieten Cyber - Versicherungen – soweit gesetzlich zulässig – regelmäßig Deckung für ein DSGVO - Bußgeld an, gleichwohl ist es hoch umstritten, ob Bußgelder überhaupt versicherbar sind. Bisher fehlt dazu Rechtsprechung in Deutschland. Die wohl herrschende Meinung in Deutschland geht aber davon aus, dass eine derartige Versicherung gegen § 138 BGB verstößt, da sie den Sanktionszweck einer Geldbuße untergraben würde. Weder käme es zu dem gewünschten Abschreckungs - noch zu einem Bestrafungseffekt. Wir halten es allerdings für fraglich, ob dies so pauschal in der Tat auf alle fraglichen Szenarien zutrifft und sehen gute Gründe für differenzierte Betrachtungen. Angesichts des hohen Schadenspotentials wäre es sicherlich wünschenswert, wenn diese Frage weiterer Klärung zugeführt würde.



Dr. Henning Schaloske



Amrei Zürn, LL.M.



Cyberversicherung – Versicherungsschutz für Lösegeld: Augen zu und durch!?

Cybergefahren stellen für Unternehmen und Cyberversicherer ein vielschichtiges und schwer kalkulierbares Risiko dar. Aktuelle Fälle lassen das Ausmaß der wirtschaftlichen Risiken durch Cyberangriffe erkennen.

Beispielhaft sei auf die in dieser Ausgabe erwähnten von Datenschutzbehörden im Nachgang zu Cyberangriffen gegen Unternehmen verhängten Bußgelder verwiesen. Neben den wirtschaftlichen Risiken können Versicherer und Versicherungsnehmer nach einem Cyberangriff auch mit vielschichtigen rechtlichen Themen konfrontiert sein. Dies ist im Zusammenhang mit Angriffen durch Ransomware (Verschlüsselungstrojaner) denkbar, bei denen der Eindringling die Daten des versicherten Computersystems verschlüsselt und für deren Entschlüsselung ein Lösegeld fordert. Viele der auf dem Markt angebotenen Cyberversicherungen bieten (meistens als optionale Leistung) Versicherungsschutz für Schäden, die im Zusammenhang mit solchen Lösegeldforderungen entstehen.

Bei der Mehrzahl der Ransomware Angriffe handelt es sich nach Erkenntnissen des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik um ungezielte Attacken. Daneben gibt es zunehmend mehr elaborierte Netzwerkkompromittierungen, bei denen die Täter Angriffsmethoden nutzen, die bis vor einigen Monaten nachrichtendienstlichen Akteuren vorbehalten waren.¹ In der Königsklasse dieser Disziplin – und das ist der Fall, der nachfolgend betrachtet wird – geht es schließlich um Angriffe, bei denen die fortschrittliche Vorgehensweise darauf schließen lässt, dass die Hacker durch staatliche Ressourcen unterstützt wurden. Beispielsweise ist vor kurzem ein UN - Bericht bekannt geworden, wonach Nordkorea sein Raketenprogramm mit Hilfe von Cyberangriffen insbesondere gegen Banken und Bitcoinbörsen finanzieren soll. Die Beute Nordkoreas aus solchen “Cyber - Überfällen” wird auf EUR 2 Mrd. geschätzt.²

Zahlt der Versicherungsnehmer ein solches Lösegeld, das mutmaßlich in den Staatshaushalt eines fremden Staates eingeflossen ist, stellt sich zunächst die Frage, ob die Leistungspflicht des Versicherers unter der Cyberversicherung entfällt. Cyberversicherungen enthalten beispielsweise u.a. einen Ausschluss für alle Schäden aufgrund von Krieg, kriegerischen Handlungen und/oder Schäden, die auf sonstigen feindseligen Handlungen beruhen. Teilweise gibt es Bedingungswerke, die von Schäden durch “Cyberkrieg” sprechen. Die Reichweite dieser Klauseln hängt von deren jeweiliger konkreter Formulierung ab, die im Kontext der Cyberversicherung aus der zur Auslegung von Versicherungsbedingungen maßgeblichen Sicht des durchschnittlichen Versicherungsnehmers ausgelegt werden muss. Daneben enthalten Cyberversicherungen – und insoweit besteht ebenfalls kein Unterschied zu sonstigen Sparten – Regelungen, wie mit Leistungen umzugehen ist, die von (internationalen) Sanktionen betroffen sind. Beispielsweise besteht nach den Musterbedingungen des GDV zur Cyberversicherung (AVB Cyber) der Versicherungsschutz nur soweit, wie keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts - Handels - oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen (vgl. Ziff. B4 - 7 AVB Cyber). Dann gilt es im Einzelfall festzustellen, ob anhand der verfügbaren Informationen mit hinreichender Sicherheit feststeht, dass der Versicherungsnehmer durch die Zahlung des Lösegeldes gegen Sanktionsregelungen verstoßen hat. Ausgangspunkt der Prüfung ist die Sanktionsliste des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.

¹ https://www.bsi.bund.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/Presse2019/BSI_warnt_vor_Ransomware-Angriffen-240419.html.

² <https://www.faz.net/aktuell/finanzen/un-bericht-cyber-bankueberfaelle-im-auftrag-nordkoreas-16320501.html>.

Daneben geht es auf zweiter Ebene um öffentlich - rechtliche und aufsichtsrechtliche Themen. Stichwort ist hier zunächst die "non - admitted" Problematik, d.h. die Frage, ob ausländisches Aufsichtsrecht einer Leistungspflicht des Cyberversicherers entgegensteht. Es geht um diejenigen Staaten, nach deren nationalem Recht lokale Risiken nur durch lokal zugelassene Versicherer gedeckt werden dürfen. Die deutsche aufsichtsrechtliche Sichtweise ist dabei im Regelfall relativ schnell abgearbeitet, denn die Durchsetzung ausländischer Verbotsnormen fällt grundsätzlich nicht in den Aufgabenbereich der deutschen Versicherungsaufsicht.

Auf letzter Stufe ist schließlich zu berücksichtigen, dass es auch eine internationale Sichtweise auf den Fall geben wird, die zu rechtlichen Implikationen führen könnte. Gerade US - Behörden haben eine weitgehende Eingriffskompetenz gegen Unternehmen (und deren Geschäftsleiter, sofern diese US - Boden betreten), wenn es darum geht, dass Gelder an einen von US - Sanktionen betroffenen Staat gezahlt worden sind. Die Zahlung des Lösegelds durch den Versicherungsnehmer bzw. anschließend durch den Cyberversicherer nach dem Motto "Augen zu und durch" kann in solchen – zugegeben nicht alltäglichen – Fällen daher zu deutlich weitergehenden Konsequenzen führen, als den mit der Nichtzahlung des Lösegeldes verbundenen Verlust der verschlüsselten Daten.



Dr. Paul Malek,LL.M.



Aktuelles zur Cyber - Versicherung – Veranstaltungsbericht

Fragen rund um die Cyber - Versicherung sind in aller Munde und standen auch bei der Euroforum Fachkonferenz zur Cyberversicherung in Düsseldorf im Juli im Fokus. Zahlreiche Marktteilnehmer haben über zwei Tage hinweg die Herausforderungen und Trends rund um das Thema Cyber - Versicherung aus unterschiedlichen Perspektiven beleuchtet.

Durch die Konferenz führten Dr. Marc Surminski, Chefredakteur der Zeitschrift für Versicherungswesen, und Dr. Henning Schaloske, Partner bei Clyde & Co (Deutschland) LLP. Am Vormittag des ersten Tages stand das Gefahren - Knowhow als Grundlage zur richtigen Cyber - Police im Fokus. Prof. Timo Kob, Gründer und Vorstand von HiSolutions AG, machte den Auftakt mit wertvollen Einblicken in diverse Gefahrenpotenziale und die erfolgreichen Maßnahmen zur Bewältigung dieser Gefahren. Im Anschluss gab Dr. Roy Krischer, Practice Leader Cyber Security Consulting bei Marsh GmbH, hilfreiche Tipps für ein wirkungsvolles Cyber - Risikomanagement, indem er Antworten gab auf Fragen der Steuerung des Cyber - Risikos oder der Bestimmung des individuellen Cyber - Risikoprofils. Bis zur Mittagspause standen sodann die Stimmung und Erwartungshaltung des Kunden im Vordergrund. Hierzu lieferte zunächst Lutz Torbohm, Geschäftsführer bei SMS Insurance GmbH, aus Sicht des Konzerns und sodann Sabine Pawig - Sander, geschäftsführende Gesellschafterin der Erichsen GmbH, aus Sicht eines KMU interessante Einblicke. Anschließend folgte die erste von insgesamt fünf lebhaften Diskussionsrunden. Johannes Behrends, Head of Specialty Cyber bei AON, Rolf Gierhard, Vice President Marketing bei Link 11 GmbH, Manuel Metz, Portfolio Manager Cyber bei W.R. Berkley Europe AG, und Vincent Schwarz, Director of Global Compliance & Information Security bei cleverbridge AG, beleuchteten hierzu die Erwartungen der und Anforderungen an die Versicherungsnehmer einer Cyber - Versicherung.

Am Nachmittag drehte sich zunächst alles um die Dauerbrenner - Themen Silent Cyber und Kumul - Cyber - Risiken in traditionellen Sparten. Oliver Delvos, Cyber Underwriting Manager für Deutschland, Österreich und die Schweiz bei der AIG Europe S.A., zeigte in seinem interessanten Vortrag zum Thema Silent - Cyber auf,

wie nah wir dem Ende des Schweigens bereits gekommen sind. Bengt von Toll, Head of Cyber Europe and Latin America bei der Munich Re, gab sodann einen wertvollen Einblick in ein effektives Kumulmanagement in der Cyber - Versicherung, das abgesehen vom Ausfall kritischer Infrastrukturen realisierbar sei. Hieran knüpfte die zweite Diskussionsrunde, die sich den Fragen rund um den Umgang mit Kumul und Silent Cyber widmete. Jutta Berger, CIG UWR Casualty & Financial Lines bei der Zurich Service GmbH, und Johannes Steffl, Head of Underwriting Cyber bei HDI Global SE, setzten sich vor diesem Hintergrund mit Oliver Delvos und Bengt von Toll kritisch mit etwaigen Deckungslücken und den Grenzen des Versicherbaren auseinander. Im Anschluss zeigte Marcel Armon, Geschäftsführer der hendricks GmbH, die Bedeutung der D&O - Versicherung in Zeiten von Cyber - Risiken auf.

Der Rest des ersten Tages drehte sich schließlich um die Herausforderungen in der Schadensbearbeitung. Der IT - Sicherheitsexperte Linus Neumann gab dazu Einblicke in seine Erfahrungen mit typischen Schadensfällen von Kleinunternehmen. Weiter ging es sodann mit einprägsamen Erfahrungsberichten von Opfer - Unternehmen einer Cyber - Attacke von Jens Lüttgens, CISO bei UDG United Digital Group, und Dr. Axel Paeger, CEO der AMEOS Gruppe. Die letzte Diskussionsrunde des ersten Tages nahm sodann die praktischen Herausforderungen im Claims - Handling in den Blick. Szandra Sardy, Senior Claims Specialist, Financial Lines, bei der Allianz Global Corporate & Specialty SE, Florian Sättler, Engineer, Technical Expert bei Crawford & Company (Deutschland) GmbH und Daniel Sprink, Head of Claims Commercial Lines bei Hiscox Deutschland, beleuchteten zusammen mit Linus Neumann diverse Themen von der Schadenshöhe, zur Frequenz - Einschätzung über die unterschiedlichen Handlings in Europa und den

USA bis hin zu konkreten Abläufen und Erkenntnissen aus der Praxis. Das größte Schadenspotenzial schrieb Szandra Sardy derzeit Betriebsunterbrechungsschäden und Datenschutzverletzungen zu.

Am zweiten Tag stand zunächst die Wirtschaftlichkeit von Cyber - Versicherungen im Fokus. Xavier Marguinaud, Underwriting Manager Cyber bei Tokio Marine HCC stellte hierzu präzise die Herausforderungen in der Bewertung von Cyberrisiken dar. Anschließend erläuterte Thomas Budzyn, leitender Berater bei Meyerthole Siems Kohlruss Gesellschaft für aktuarielle Beratung mbH, die Anforderungen an ein professionelles Pricingsystem, gefolgt von Dr. Henning Schaloske, der die Reichweite und "Unschärfen" der auf dem Markt erhältlichen Cyber - Policen aufzeigte und Einblicke in internationale Trends aus der weltweiten Cyber - Schadenspraxis von Clyde & Co gab sowie die bislang bekannte Rechtsprechung zu Cyber - Deckungsfragen vorstellte. Gerichtsentscheidungen gibt es dabei, soweit bekannt, bislang nur in den USA. Im Übrigen stellen sich in vielen Ländern sehr ähnliche Fragen, beispielsweise zum Umfang des BU - Versicherungsschutzes, Notfallkosten bei der Einschaltung von Dienstleistern oder auch der Versicherbarkeit von Erpressungszahlungen oder Bußgeldern. Danach folgte eine weitere spannende Diskussionsrunde: Theodoris Bitis, Director Cyber & Crime Unit bei hendricks GmbH, Natalie Kress - Happel, Cyber Line Manager Germany & Austria bei CHUBB European Group SE, Thomas Pache, Financial Lines, Head of Cyber bei Riskpoint, und Fabian Willi, Senior Cyber Solutions Manager, Vice President, Reinsurance bei Swiss Reinsurance Company Ltd, diskutierten u.a. über die Erfolgserwartungen der Kunden, das Spannungsverhältnis zwischen einem hohen Erklärungsbedarf auf der einen und fehlendem Knowhow im Vertrieb auf der anderen Seite sowie Kundenchancen bei sinkenden Kapazitäten. Daraufhin schaltete sich Ana Teresa Moutinho, Head of the Supervisory Processes Department bei EIOPA (European Insurance and Occupational Pensions Authority), per Skype hinzu und gab interessante Einblicke in die Sicht der Aufsichtsbehörden auf den Cyber - Versicherungsmarkt. Vor der Mittagspause beleuchtete schließlich Markus Edel, Abteilungsleiter Cyber - Security und Managementsysteme bei VdS Schadenverhütung GmbH, kritisch den Status quo der Cybersicherheit im Mittelstand.

Während der Mittagspause hatten die Teilnehmer sodann Gelegenheit, an vier Thementischen weiter zu diskutieren: Stephan Kohlhaas, Senior Underwriter Cyber bei Liberty Specialty Markets, gab Einblicke in das Underwriting von Cyber - Versicherungen für kritische Infrastrukturen, Dr. Simon Hammerstingl, Syndikusrechtsanwalt, Versicherungen - und Vertriebsrecht bei Generali Deutschland GmbH, widmete sich dem brisanten Thema der

Cyber - Lösegeldversicherung, Daniel Sprink, Head of Claims Commercial Lines bei Hiscox Deutschland, veranschaulichte, weshalb Assistance - Leistungen das Herzstück der Cyber - Versicherung darstellen und Amrei Zürn beleuchtete die Auswirkungen der DSGVO auf die Cyber - Versicherung. Solche Auswirkungen finden sich vor allem in Bezug auf drei Themenfelder: (i) die Meldepflichten bei der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, (ii) die Versicherbarkeit von DSGVO - Bußgeldern sowie (iii) die Haftung nach Art. 82 DSGVO. War nach dem alten BDSG noch umstritten, ob auch immaterielle Schäden zu ersetzen sind, sieht Art. 82 DSGVO das nun ausdrücklich vor. Danach hat jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen die DSGVO ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, einen Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter.

Anschließend folgte ein Blick in die Zukunft. Hierzu lieferte Klaus Heiermann, Mitglied des Vorstandes bei der ARAG SE, einen Einblick in das aktuelle und zu erwartende Privatkundengeschäft, gefolgt von Alexander Arias, Leiter Underwriting/Mitglied der Geschäftsleitung bei VICTOR Insurance, zum Thema cyber - online. Im Anschluss warfen Jonas Schwade, Senior Consultant, und Christian Hadler, IT Security Experte, beide bei PPI AG, Licht auf das Darknet und gaben ein anschauliches Live Cyberrisk - Rating inklusive Expedition ins Darknet. Daraufhin gaben Simon Dejung, Specialty Line Engineering Global, Senior Underwriter bei Scor Global P&C SE, und Richard Renner, Geschäftsführer bei Perseus, einen interessanten Blick in die Cyber - Zukunft aus Versicherungssicht.

Die Konferenz endete sodann mit einer Diskussion zu möglichen Schadensszenarien, die in der Zukunft versichert werden müssen. Thomas Dullien, IT - Sicherheitsexperte, zeigte zusammen mit Simon Dejung und Richard Renner auf, mit welchen zukünftigen Entwicklungen bei der Involvierung von Regierungen zu rechnen ist und wie sich die Risikowelt durch den Einsatz von Clouds verändert.

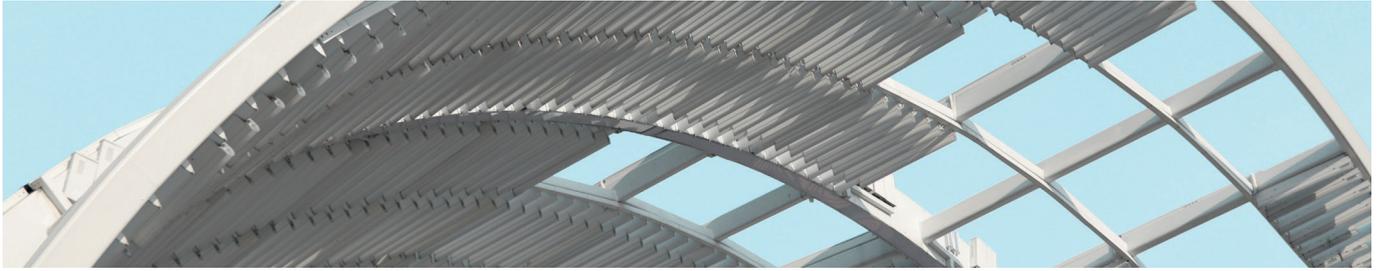
Bei Interesse an einzelnen der behandelten Themen, insbesondere den Vorträgen von Dr. Henning Schaloske und Amrei Zürn, sprechen Sie uns bitte an.



Dr. Henning Schaloske



Amrei Zürn, LL.M.



Neues zur Maklerhaftung¹

In den letzten Jahren sind die Haftungsrisiken für Versicherungsmakler deutlich gestiegen. Ein Grund hierfür sind sicherlich die gesetzlichen Regelungen, die im Zuge der Reform des Versicherungsvertragsrechts im Jahr 2008 Eingang in das Versicherungsvertragsgesetz gefunden haben. So wurden in den §§ 60 bis 62 VVG die Beratungs- und Dokumentationspflichten von Versicherungsvermittlern, wozu auch Versicherungsmakler gehören, umfassend geregelt.

Mit § 63 VVG wurde eine neue Schadenersatznorm geschaffen. Danach ist ein Versicherungsvermittler zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der einem Versicherungsnehmer durch die Verletzung der in den §§ 60, 61 VVG normierten Pflichten entsteht. Daneben kommt weiterhin insbesondere eine Haftung wegen der Verletzung von vertraglichen (Neben-) Pflichten aus dem Maklervertrag bei der Vermittlung eines Versicherungsvertrags und in der Phase nach Vertragsschluss in Betracht.

Die Frage nach einer Beratungspflichtverletzung eines Versicherungsmaklers wird vielfach nach einer Deckungsablehnung eines Versicherers aufgeworfen. So war es auch in zwei lesenswerten aktuellen oberlandesgerichtlichen Entscheidungen.

OLG Brandenburg zum Drittschutz eines Maklervertrags

In einem Urteil vom 23.04.2019 hat sich das Oberlandesgerichts Brandenburg mit einem Thema befasst, das ansonsten vor allem in Schadenersatzverfahren gegen Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater eine Rolle spielt: den Grundsätzen eines Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter.

In dem vom Oberlandesgerichts Brandenburg entschiedenen Fall hatte sich der Kläger, ein Bezirksschornsteinfeger, von einem Versicherungsmakler insbesondere zum Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung beraten lassen. Der Kläger hatte in dem Beratungsgespräch die Absicht geäußert, seine berufliche Niederlassung in ein Gebäude zu verlegen, das im Eigentum seiner Ehefrau stehen und zugleich Wohnzwecken dienen sollte. Der Versicherungsmakler

empfohl dem Kläger eine Betriebshaftpflichtversicherung, die eine Deckungserweiterung hinsichtlich Haus- und Grundbesitz beinhaltete. Der Versicherungsmakler übersah jedoch, dass für den Fall der teilgewerblichen Nutzung der Immobilie der Gebäudehaftpflichtschutz ausgeschlossen war. Es kam wie es kommen musste: Das im Eigentum der Ehefrau stehende Gebäude geriet in Brand und das Feuer griff auf Nachbargrundstücke über. Die Ehefrau des Klägers sah sich Regressansprüchen anderer Gebäudeversicherer ausgesetzt. Der Versicherer des Klägers lehnte die Deckung wegen der teilgewerblichen Nutzung des Grundstücks ab.

Nach Auffassung des Oberlandesgerichts Brandenburg (Urteil vom 23.04.2019 – Az. 6 U 95/17, BeckRS 2019, 9089 ff.) stand der Ehefrau des Klägers ein eigener Schadenersatzanspruch gegen den Versicherungsmakler nach den Grundsätzen des Vertrages mit Schutzwirkung für Dritte zu, die der Kläger im Wege einer erfolgten Abtretung geltend machen konnte. Ohne ausdrückliche vertragliche Regelung hat ein Maklervertrag ausnahmsweise drittschützende Wirkung, wenn folgende vier Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Dritte muss mit der Hauptleistung des Maklers bestimmungsgemäß in Berührung kommen.
2. Der Gläubiger (hier also der Kläger) muss für „Wohl und Wehe“ des Dritten mitverantwortlich sein oder ein schutzwürdiges Eigeninteresse an der Einbeziehung des Dritten in den Schutzbereich des Maklervertrags haben.
3. Die Einbeziehung Dritter muss dem Makler bekannt oder für ihn zumindest erkennbar sein.
4. Der Dritte muss schutzbedürftig sein.

¹ Zuerst veröffentlicht unter dem Titel „Das sollten Makler über den Deckungsumfang einer empfohlenen Versicherung wissen“, AssCompakt 09/2019.

Diese Voraussetzungen bejahte das Oberlandesgerichts Brandenburg. Der Versicherungsmakler haftete der Ehefrau also auf Schadenersatz, weil er pflichtwidrig zum Abschluss der Versicherung mit der Deckungseinschränkung hinsichtlich der Gebäudehaftpflicht geraten hatte.

Die von der Rechtsprechung aufgestellten Voraussetzungen eines drittschützenden Beratungsvertrags sind selbst für Juristen vielfach schwer zu bewerten. Die Einbeziehung eines Dritten in den Schutzbereich eines zwischen anderen Vertragsparteien geschlossenen Vertrags ergibt sich letztlich aus einer maßgeblich durch Treu und Glauben geprägten ergänzenden Vertragsauslegung. Versicherungsmakler sollten die dargestellte Thematik – ähnlich wie die verkammerten Berufsgruppen – im Blick behalten und insbesondere auch bei der Gestaltung von Maklerverträgen und Haftungsbeschränkungen möglichst individuell abbilden.

OLG Düsseldorf zur Haftung wegen Falschauskunft zum Versicherungsumfang

Vorsicht ist für Versicherungsmakler auch bei Aussagen zum Umfang einer von ihm empfohlenen Versicherung geboten. Dies zeigt ein Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf (Urteil vom 16.11.2018 – Az. I - 4 U 201/17, VersR 2019, 758 ff.).

Ein Patentinhaber klagte gegen den Versicherungsmakler, der ihm eine Patentrechtsschutzversicherung vermittelt hatte. Auf konkrete Nachfrage des Klägers hatte der beklagte Versicherungsmakler mitgeteilt, dass die Abwehr von Schutzrechtsnichtigkeitsklagen im Premium Tarif versichert sei, obwohl das tatsächlich nicht der Fall war. Im Zusammenhang mit einem vom Kläger eingeleiteten gerichtlichen Patentrechtsverletzungsverfahren strengte der dortige Verfahrensgegner – wie in solchen Fällen üblich – eine Nichtigkeitsklage vor dem Bundespatentgericht gegen den Kläger an. Die Prozesskosten dieses Verfahrens beanspruchte der Kläger von dem Versicherungsmakler als Schadenersatz.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf nahm einen Anspruch des Klägers auf Schadenersatz wegen der Verletzung einer aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Maklervertrag resultierenden Pflicht an. Entscheidungserheblich waren dabei nicht Fragen des Umfangs der Beratungspflichten aus § 61 VVG. Denn es ging nicht darum, ob die Wünsche und Bedürfnisse des Klägers zutreffend ermittelt worden sind und ihm eine entsprechende Versicherung empfohlen worden ist. Maßgeblich war vielmehr die Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht des Versicherungsmaklers, keine unzutreffenden Angaben zu machen. Richtige Anspruchsgrundlage war deshalb § 280 Abs. 1 BGB. Das Oberlandesgerichts Düsseldorf nahm letztlich eine Fehlerhaftigkeit der Beratung in zweierlei Hinsicht an: Zum einen in Bezug auf die Auskunft, dass die Abwehr von Schutzrechtsnichtigkeitsklagen versichert sei. Zum anderen hinsichtlich des Umstands, dass solche Risiken überhaupt nicht versicherbar sind.

Der Versicherungsmakler hat nach den Ausführungen des Oberlandesgerichts Düsseldorf auch schuldhaft, nämlich grob fahrlässig gehandelt. Den Einwand des Versicherungsmaklers, dass sich den dem Kläger übersandten Bedingungen zweifelsfrei entnehmen lasse, dass die Abwehr von Schutzrechtsnichtigkeitsklagen nicht versichert sei, bewertete das Gericht nicht als entlastend. Ganz im Gegenteil. Diese Argumentation ließ das Verschulden des Versicherungsmaklers nach Ansicht des Oberlandesgerichts Düsseldorf erst offenkundig werden. Der Versicherungsmakler konnte sich zudem nicht mit der Behauptung entlasten, dass seinerzeit durch den Kläger ein erheblicher Zeitdruck auf ihn ausgeübt worden sei. Wer sich in der Kürze der Zeit nicht zu einer fundierten Antwort in der Lage sieht, muss dies nach den Ausführungen des Oberlandesgerichts Düsseldorf offenlegen.

Beide Fälle zeigen, dass die Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Kenntnisse eines Versicherungsmaklers hinsichtlich des Deckungsumfangs einer von ihm empfohlenen Versicherung stellt. Für Versicherungsmakler lohnt es sich, im Rahmen des eigenen Risikomanagements die Rechtsprechung im Bereich der Maklerhaftung laufend zu verfolgen.



Dr. Tanja Schramm



Erstreckung von Schiedsvereinbarungen auf am Vertrag unbeteiligte Dritte

Insbesondere internationale Handelsverträge enthalten häufig Schiedsvereinbarungen, mit denen die Vertragsparteien Streitigkeiten in Bezug auf ihren Vertrag der staatlichen Gerichtsbarkeit entziehen und stattdessen der Entscheidung durch ein privates Schiedsgericht unterwerfen. Grundsätzlich binden solche Schiedsvereinbarungen nur die Vertragsparteien selbst. Dennoch kommt in der schiedsgerichtlichen Praxis immer wieder die Frage auf, inwieweit an dem Vertragsverhältnis nicht beteiligte Dritte in den Anwendungsbereich einer Schiedsvereinbarung miteinbezogen sein können.

Das Bundesgericht der Schweiz hat sich zuletzt in einer Entscheidung vom 17. April 2019 (BGE 145 III 199) mit der Frage der subjektiven Reichweite von Schiedsvereinbarungen befasst und seine Rechtsprechung, dass unter bestimmten Voraussetzungen auch nicht direkt am Vertragsverhältnis beteiligte Dritte in den Anwendungsbereich einer Schiedsvereinbarung einbezogen sein können (BGE 134 III 565, 567 f.; 129 III 727), bestätigt. In dem Rechtsstreit hatte die Klägerin die Beklagte vor dem Handelsgericht des Kantons Aargau auf Zahlung im Zusammenhang mit einem Vertriebsvertrag verklagt. Zwischen den Parteien war streitig, ob neben einer anderen, der gleichen Unternehmensgruppe wie die Beklagte angehörigen Gesellschaft die Beklagte selbst Partei des Vertriebsvertrags war. In dem Verfahren vor dem Handelsgericht des Kantons Aargau rügte die Beklagte die Zuständigkeit der schweizerischen Gerichte und verwies auf eine im Vertriebsvertrag enthaltene Schiedsabrede, wonach ein Schiedsgericht in Slowenien für jegliche Streitigkeiten aus dem Vertriebsvertrag zuständig sein sollte. Das Handelsgericht des Kantons Aargau lehnte die eigene Zuständigkeit unter Verweis auf die im Vertriebsvertrag enthaltene Schiedsvereinbarung ab. Auf die Beschwerde der Klägerin hin bestätigte das Bundesgericht die Entscheidung des Handelsgerichts.

Das Bundesgericht schloss sich der Ansicht der Vorinstanz an, dass die im Vertriebsvertrag enthaltene Schiedsvereinbarung auch für die Klage der Klägerin gegen die Beklagte gelte, selbst wenn die Beklagte nicht ursprünglich Vertragspartei des Vertriebsvertrags gewesen sein sollte. Zwar binde eine Schiedsabrede aufgrund des Grundsatzes der Relativität vertraglicher Verpflichtungen grundsätzlich nur die

Vertragsparteien. Allerdings können nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes unter bestimmten Voraussetzungen auch Personen an eine Schiedsabrede gebunden sein, die den Vertrag nicht selbst unterzeichnet haben und im Vertrag auch nicht erwähnt werden. Dies sei etwa in Fällen der Abtretung einer Forderung, bei einer Schuldübernahme oder einer Vertragsübernahme der Fall. Des Weiteren könne auch ein Dritter, der sich in den Vollzug des Vertrags einmischt, der im Vertrag enthaltenen Schiedsklausel durch konkludentes Verhalten zustimmen.

Der Einbeziehung des Dritten stehe auch nicht das Schriftformerfordernis des Art. II Abs. 2 New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche entgegen. Hiernach müssten zwar grundsätzlich die Vertragsparteien die Schiedsvereinbarung unterzeichnen. Dies sei jedoch dahingehend zu verstehen, dass die ursprünglichen Vertragsparteien die Schiedsvereinbarung im Zeitpunkt des Vertragsschlusses unterzeichnen müssen. Das Formerfordernis gelten nicht für die Einbeziehung Dritter in den Anwendungsbereich der Schiedsvereinbarung; diese richte sich laut der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nach dem anwendbaren materiellen Recht.

Auch in Deutschland ist anerkannt, dass eine Schiedsvereinbarung grundsätzlich nur zwischen den Vertragsparteien gilt. Mit Blick auf das Grundrecht auf den gesetzlichen Richter, auf das durch den Abschluss einer Schiedsvereinbarung regelmäßig verzichtet wird, sowie den Grundsatz der Vertragsfreiheit, nach welchem jede an

dem Geschäftsverkehr beteiligte Person frei entscheiden kann, ob, mit wem und mit welchem Inhalt sie Verträge schließt, und schließlich das in § 1031 ZPO verankerte Schriftformerfordernis für Schiedsvereinbarungen, das grundsätzlich keinen Raum für eine stillschweigende Zustimmung des Dritten lässt, wird in Deutschland die subjektive Reichweite der Schiedsvereinbarung grundsätzlich auf die Vertragsparteien beschränkt. In einzelnen Fällen können aber auch nach deutschem Recht Dritte an eine Schiedsvereinbarung gebunden sein. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn diese auf dem Weg der Rechtsnachfolge – etwa durch Forderungsabtretung, Vertragsübernahme oder Verschmelzung – in die Position einer Vertragspartei einrücken. Des Weiteren gilt eine Schiedsvereinbarung auch für Dritte, wenn diese durch den die Schiedsvereinbarung enthaltenden Vertrag berechtigt oder verpflichtet werden, so etwa im Fall eines Vertrags zugunsten Dritter. Auch die Gesellschafter einer OHG, die akzessorisch für die Schulden der Gesellschaft haften, sind an eine von der OHG geschlossene Schiedsvereinbarung gebunden.

Ob nach deutschem Recht – vergleichbar mit dem vom Schweizerischen Bundesgericht entschiedenen Fall – auch ein „Einmischen“ in den Vollzug des Vertrags einer anderen Konzerngesellschaft als konkludente Zustimmung zu qualifizieren ist und eine Einbeziehung der am Vertrag nicht beteiligten Konzerngesellschaft in den Anwendungsbereich der Schiedsvereinbarung rechtfertigt, ist fraglich. Grundsätzlich entfaltet nach in Deutschland überwiegender Ansicht eine Schiedsvereinbarung eines Konzernunternehmens keine Bindungswirkung für andere dem Konzern angehörige, rechtlich selbstständige Gesellschaften. Bislang haben auch deutsche Gerichte Schiedsvereinbarungen mit Hinblick auf deren Erstreckung auf am Vertrag nicht beteiligte Dritte zurückhaltend ausgelegt. Vor diesem Hintergrund ist zweifelhaft, ob sich die deutsche Rechtsprechung der Argumentation des Schweizerischen Bundesgerichts anschließen wird.



Dr. Michael Pocsay, LL.M.



Dr. Styliani Ampatzi, LL.M.



China, Italy, the European Union and the “Belt and Road Initiative”

China’s multibillion dollar Belt and Road Initiative (the “BRI”) was first launched in 2013 in a bid to connect Asia, Africa and Europe through a series of overland corridors and maritime shipping lanes. Since its introduction, the BRI has made significant progress with 125 countries and 29 international organisations having signed 173 co-operation instruments under the initiative’s framework.¹ Between 2013 and 2018, these instruments have led to more than USD 90 billion of Chinese investment.²

Hungary was the first European country to sign a BRI-related memorandum of understanding with China in 2015. By 2019, a further 22 European countries had signed BRI co-operation instruments. Ties between China and Europe continue to grow with the latest European countries to sign BRI co-operation instruments being Luxembourg and Italy in March 2019.

Italy is the first member of the Group of Seven major developed economies (most commonly known as the G7) to conclude a BRI co-operation instrument. Accordingly, its involvement in the BRI has attracted significant attention.

The memorandum of understanding concluded by China and Italy

During Chinese President Xi Jinping’s visit to Rome on 23 March 2019, the Chinese and Italian governments signed a BRI related memorandum of understanding (the “China-Italy MoU”). In summary, the document expressed Italy’s desire to strengthen political relations and economic ties with China by increasing co-operation in areas such as policy development, transport, logistics and infrastructure, trade, investment and finance.³ The China-Italy MoU also

expresses the parties’ desire to promote regional peace, security, and highest in the EU after the UK, Germany and France.⁴

By 2018, China accounted for USD 15 billion of Italian exports,⁵ making it Italy’s ninth largest export market. In turn, imports from China into Italy in 2018 were worth USD 36 billion.⁶

More broadly, at the EU-level, China constitutes the bloc’s biggest source of imports and its second-biggest export market after the United States.⁷ On average, China and EU countries trade over EUR 1 billion a day.⁸

The advent of the BRI and the current EU regulatory landscape

The launch of the BRI has further increased China’s interest in investing in Italy—not least thanks to Italy’s port infrastructure which is no doubt a big draw for China. In particular, the port of Trieste in northern Italy is an important entry point for Chinese products into the rest of Europe.⁹

¹ <https://www.telegraph.co.uk/china-watch/business/belt-road-projects-list/>.

² <http://www.globaltimes.cn/content/1141188.shtml>.

³ http://www.governo.it/sites/governo.it/files/documenti/documenti/Notizie-allegati/Italia-Cina_20190323/Memorandum_Italia-Cina_EN.pdf.

⁴ <http://www.aei.org/china-global-investment-tracker/>.

⁵ <http://www.worldstopexports.com/italys-top-import-partners/>.

⁶ <http://www.worldsrichestcountries.com/top-italy-imports.html>.

⁷ http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/countries/china/index_en.html.

⁸ http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/countries/china/index_en.html.

⁹ Autorita’ di Sistema Portuale del Mare Adriatico Orientale (AdSP – Eastern Adriatic Sea Port Authority) and state-owned China Communications Construction Company have signed an agreement to develop the port’s infrastructure and to increase access for products of small and medium-sized Italian companies into Chinese markets: <https://www.portseurope.com/trieste-port-signs-agreement-with-china-communications-construction-company/>.

During President Xi Jinping's visit to Rome in March 2019, China Communications Construction Company (a State-owned infrastructure group) signed co-operation agreements with the port authorities of Trieste and Genoa.¹⁰ In parallel, China Merchants, a Hong Kong based state-owned company terminal manager, was already in talks to set up a joint venture for a terminal at Trieste.¹¹

Chinese interest has also spread into related sectors. For example, in 2018, Italian State-owned ship construction group Fincantieri and China State Shipbuilding Corporation ("CSSC") signed a memorandum of understanding with a view to expanding their co-operation into all segments of merchant shipbuilding. By February 2017, these two entities had concluded an agreement for the construction of two cruise ships – a project worth around USD 1.5 billion.¹²

Given the flow of investment and trade between China and Italy, the China-Italy MoU should not necessarily come as a surprise. Whether it has the effect of significantly increasing bilateral investment, however, depends on a multitude of factors. From a legal perspective, there are two main factors to note.

First, since 2013 the EU and China have been negotiating a comprehensive treaty (the "**Investment Agreement**") to replace the 26 pre-existing bilateral investment treaties between China and EU's Member States (including the China-Italy BIT).¹³ The purpose of the Investment Agreement is set out in the jointly drafted "EU-China 2020 Strategic Agenda for Co-operation". The document states that the Investment Agreement is aimed at providing "strong protection" to investors and their investments as well as promoting more predictable long-term access to EU and Chinese markets.¹⁴

No drafts of the planned Investment Agreement have been made public and all that is known at present comes from statements by the parties in particular the EU. What is clear from these statements is that the Investment Agreement is likely to be significantly more comprehensive than the relatively laconic China-Italy BIT.

At previous talks in November 2018 and February 2019 on the Investment Agreement, it was reported that China and the EU discussed provisions on expropriation and compensation, fair and equitable treatment, sustainable development (i.e. investment-related considerations over the environment and labour), and dispute settlement for investor-State and

State-to-State disputes, as well as concerning the freedom of transfers and liberalisation of capital movement related to foreign direct investment.¹⁵ No specific update was provided on these topics following the summit on the EU-China 2020 Strategic Agenda for Corporation in April 2019 but discussions are reported to be progressing steadily.¹⁶

Principally owing to developments in the EU, it is difficult to predict the eventual form of these specific provisions of the Investment Agreement. In recent years, a number of EU Member States, including Italy, have been at the receiving end of numerous investment treaty claims. Investors have sued Italy at least nine times, most regularly under the Energy Charter Treaty (the "**ECT**"). Italy's first defeat in an ECT claim came in December 2018 in Greentech Energy Systems A/S v Italy. Elsewhere, treaty investors have sued Spain in excess of 40 times, again mostly under the ECT, and the Czech Republic 38 times.

This flurry of litigation has led some EU Member States, including Italy, to seek restrictions to the role of investment treaty protection. On 31 December 2014, Italy notified of its withdrawal from the ECT, making it the first ever full ECT Member State to withdraw from the treaty. Although Italy's withdrawal took effect on 1 January 2016, Article 47(2) of the ECT means existing investments in Italy continue to be protected until 1 January 2036.

In light of these developments, there is a good likelihood that the Investment Agreement may contain fewer protection guarantees than those found in some of the pre-existing BITs between Chinese and individual EU Member States. This could lead to a chilling effect on Chinese investment into the EU.

The second and possibly more important legal factor that may prove pivotal to the BRI's success in Italy relates to the regulatory environment. Chinese State-owned or State-controlled companies are increasingly investing in the EU's "critical" infrastructure. Entities partially or wholly owned by the Chinese government own at least four major airports, six seaports and windfarms in at least nine EU countries.¹⁷ This includes China Ocean Shipping Company Limited's takeover of a terminal in Zeebrugge, Belgium and the Greek port of Piraeus at a cost of USD 1 billion.¹⁸

¹⁰ In total, Chinese investors signed twenty-nine separate deals amounting to USD 2.8 billion worth of projects: <http://www.globalconstructionreview.com/news/china-eyes-trieste-and-genoa-italy-joins-chinas-be/>.

¹¹ <https://www.scmp.com/news/china/diplomacy/article/3002305/italy-may-be-ready-open-four-ports-chinese-investment-under>.

¹² <https://www.fincantieri.com/en/media/press-releases/2018/fincantieri-progress-in-the-chinese-projects/>.

¹³ http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/countries/china/index_en.html.

¹⁴ Cf. EU-China 2020 Strategic Agenda for Co-operation, adopted by both Parties at their 16th summit in 2014, p. 5, available at: http://eeas.europa.eu/archives/docs/china/docs/eu-china_2020_strategic_agenda_en.pdf.

¹⁵ Report of the 20th round of negotiations for the EU-China Investment Agreement on 1 March 2019, available at: http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2019/march/tradoc_157772.pdf. Report of the 19th round of negotiations for the EU-China Investment Agreement of 13 November 2018, available at: http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2018/november/tradoc_157495...pdf.

¹⁶ <https://www.voanews.com/a/china-eu-agree-to-strengthen-trade-relationship/4868431.html>.

¹⁷ <https://www.bloomberg.com/graphics/2018-china-business-in-europe/>.

¹⁸ <https://foreignpolicy.com/2018/02/02/why-is-china-buying-up-europes-ports/>.

Chinese companies have also invested in EU technology companies such as Beijing's NAV Technology Co Ltd's 2015 acquisition of Sweden's Silex Microsystems, which manufactures sensors for handsets, cars, and medical devices.¹⁹ This was followed in 2016 by Chinese appliance maker Midea buying German robotics group Kuka. Most recently, Chinese car maker Zhejiang Geely Holding Group Co gained a nearly 10% stake in Germany's automotive giant Daimler in 2018.²⁰ It has been reported that owing to Chinese investments being made in "critical" or "sensitive" sectors, some EU Member States, and in particular Germany and France have advocated more stringent screening criteria for foreign direct investments.²¹

Apparently in response to these concerns, on 5 March 2019, the Council of the EU – one of the EU's main decision-making bodies – adopted Regulation (EU) 2019/452 which established a framework for the screening of foreign direct investments into the EU (the "Screening Regulation"). According to the Screening Regulation, security screening is necessary in a number of areas including: food supply, energy and raw materials; access to sensitive information such as personal data; critical infrastructure such as transport, energy, water, communication, defence; critical technologies such as artificial intelligence, robotics, cybersecurity, aerospace, nano and bio technologies; and the freedom and pluralism of the media.

Furthermore, if an investment concerns several EU Member States, or if an investment could affect a project or programme of interest to the whole EU (such as Galileo²² or Horizon 2020²³), then the EU Commission will be empowered to issue opinions on the admission of the investment.²⁴

The Screening Regulation thus grants significant powers to EU bodies and has the potential to significantly impact upon Chinese investment into Italy and elsewhere in the EU. How much it will impact such investments will ultimately depend on how the screening process is implemented in practice.

What the future holds

Given the many factors at play, it is difficult to predict whether the conclusion of the China-Italy MoU will lead to an increase in Chinese investment into Italy and the wider EU, particularly in the long term. Recent data seems to suggest that the signing of the China-Italy MoU has bolstered Chinese investment in Italy. In April 2019, it was reported that Chinese investors signed 29 separate deals in Italy amounting to USD 2.8 billion worth of projects. Whether this upward trend will continue is likely to be influenced by other factors, in particular the application of the Screening Regulation, which could have a dampening effect.

At present, there remain more questions than answers. How these questions are answered may well determine the future of Chinese investment in the EU for years to come. Only time will tell if the BRI's road is broadening or narrowing and its belt is loosening or tightening.



Peter Hirst



Alejandro Garcia

¹⁹ <https://www.bloomberg.com/news/articles/2018-11-29/chinese-takeover-of-eu-tech-assets-set-for-greater-scrutiny>.

²⁰ <https://www.ft.com/content/37fe00c0-14e1-11e9-a581-4ff78404524e>.

²¹ <https://www.ft.com/content/04fa752c-7dda-11e7-ab01-a13271d1ee9c>; <https://www.ft.com/content/17f91d24-3f60-11e9-b896-fe36ec32aece>.

²² Galileo is Europe's €8bn Global Navigation Satellite System (GNSS). The system is intended to rival the US-controlled Global Positioning System. Once fully operational in 2020 it will provide accurate position, navigation and timing information to be used by governments, citizens and industry. It will be used by everything from smartphones to security-critical military applications in target acquisition and tracking: <https://www.gsa.europa.eu/european-gnss/galileo/galileo-european-global-satellite-based-navigation-system> and <https://www.theguardian.com/politics/2018/may/25/what-is-galileo-and-why-are-the-uk-and-eu-arguing-about-it>.

²³ Horizon 2020 is the biggest EU Research and Innovation programme ever with nearly EUR 80 billion of funding available over 7 years (2014 to 2020). and It is a collaborative financial instrument with the aim of putting Europe at the heart of world class science and innovation, making it more competitive, creating growth and new jobs: <https://ec.europa.eu/programmes/horizon2020/what-horizon-2020>.

²⁴ https://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-1052_en.htm.



Rechtsprechung

BGH: Heimträger müssen Bewohner vor Gefahren bewahren

Mit Urteil vom 22.08.2019 stellte der Bundesgerichtshof fest, dass Betreuungseinrichtungen, wie etwa Behindertenheime, ihre Bewohner vor Gefahren schützen müssen, die sie selbst nicht einschätzen können¹. Das umfasst unter anderem den Einbau einer Mischarmatur bei den Wasserhähnen und Duschen, um die Bewohner vor zu heißem Wasser und somit vor Verbrühungen zu schützen.

Die Klägerin ist geistig behindert (Prader-Willy-Syndrom) und bewohnt das Behindertenheim der Beklagten. Im April 2013 beabsichtigte die Klägerin ein Bad zu nehmen und bat die Betreuerinnen des Heims um eine entsprechende Erlaubnis. Diese wurde ihr – wie auch schon in der Vergangenheit – erteilt. Die Klägerin ließ heißes Wasser in eine in der Dusche bereitgestellte Sitzbadewanne ein. Die Dusche verfügt über einen Einhebelmischer ohne Begrenzung der Heißwassertemperatur. Anders als in den früheren Badesitzungen war das ausströmende Wasser so heiß, dass die Klägerin sich beide Füße und Unterschenkel schwer verbrühte. Sie schrie lautstark, konnte sich aber nicht selbst befreien. Eine andere Heimbewohnerin kam ihr zu Hilfe, in dem sie das Wasser abließ und die Betreuerinnen herbei rief. Die Klägerin verlangt nun unter anderem Schmerzensgeld.

Der Bundesgerichtshof erkannte zwar an, dass es für Heime nicht einfach sei, die Freiheit und Selbstbestimmung der Bewohner einerseits und die notwendigen Schutzmaßnahmen andererseits in Einklang zu bringen. Vorliegend gebe es aber eine DIN-Vorschrift, die für bestimmte Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser, Schulen und Seniorenheime) für die Trinkwasserinstallation eine Höchsttemperatur von 43 Grad empfiehlt. Die technische Umsetzung wäre durch die Installation von Mischarmaturen relativ einfach möglich. Die DIN-Norm als solche habe an sich zwar keine normative Geltung, biete aber eine widerlegliche Vermutung, dass sie den Stand der allgemein anerkannten Regeln der Technik widergebe, weshalb sie zur Bestimmung des nach der Verkehrsauffassung Gebotenen in besonderer Weise geeignet sei und deshalb regelmäßig

zur Feststellung von Inhalt und Umfang bestehender Verkehrssicherungspflichten herangezogen werde. Dass die betreffende DIN erst im Jahr 2005 eingeführt wurde, als das Heim längst in Betrieb war, ändere angesichts der einfachen Nachrüstungsmöglichkeit nichts.

Mit diesem Urteil kann die Klägerin nun auf Schmerzensgeld hoffen. Das Oberlandesgericht Bremen muss allerdings noch im Einzelfall prüfen, wie stark die Klägerin durch ihre Behinderung eingeschränkt ist, entsprechende Gefahren selbst einzuschätzen. Stellt das Gericht eine Schutzbedürftigkeit fest, haftet das Heim.

BGH: Zeitpunkt des Versicherungsfalles in der Rechtsschutzversicherung

Mit Urteil vom 03.07.2019 hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass für die zeitliche Festlegung des Rechtsschutzfalles auf den Verstoß abzustellen ist, den der Versicherungsnehmer seinem Gegner anlastet².

Der Kläger verlangte von dem beklagten Rechtsschutzversicherer Kostendeckung für die Abwehr von Gewährleistungsansprüchen aus einem Gebrauchtwagenverkauf. Der Versicherungsvertrag war Anfang 2015 geschlossen worden, die Ansprüche aus dem Kaufvertrag von 2014 waren Ende 2015 geltend gemacht worden. Der Versicherer war der Ansicht, der Versicherungsfall sei mit dem Abschluss des Kaufvertrages in 2014 und damit vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten.

Der Bundesgerichtshof verurteilte den Versicherer nun, Rechtsschutzdeckung zu gewähren. Der Versicherungsfall sei erst mit der Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche des Gebrauchtwagenkäufers entstanden. Zwar lege der hier einschlägige § 4 (1) Satz 1 Buchstabe d) ARB 2012 fest, dass der Versicherungsfall als in dem Zeitpunkt eingetreten gelte, in dem der Versicherungsnehmer oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen habe. Eine wortlautgetreue Auslegung führe jedoch unter Umständen zu einer uferlosen Rückverlagerung des Versicherungsfalles. Es komme daher allein auf die Tatsachen

¹ BGH, Urt. v. 22.08.2019 – III ZR 113/18.

² BGH, Urt. v. 03.07.2019 – IV ZR 195/18.

an, die der Versicherungsnehmer seinem Deckungsbegehren zugrunde lege. Das Interesse des Versicherers, Zweckabschlüssen vorzubeugen, sei hier nicht relevant. Eine Kenntnis des Versicherungsnehmers von der Streitursache setze die Klausel aber gerade nicht voraus.

BGH: Pflichten und Haftung eines GmbH-Geschäftsführers gegenüber außenstehenden Dritten

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 07.05.2019 entschieden, dass die Verpflichtung des Geschäftsführers einer GmbH dafür zu sorgen, dass sich die Gesellschaft rechtmäßig verhält und ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachkommt, grundsätzlich nur gegenüber der Gesellschaft besteht und nicht im Verhältnis zu außenstehenden Dritten³.

Die Klägerin, ein landwirtschaftliches Unternehmen, nahm den ehemaligen Geschäftsführer einer insolventen Mühlenbetreiberin auf Schadensersatz in Anspruch, nachdem der Anspruch der Klägerin auf Auszahlung eines Differenzguthabens aus gegenseitigen Warenlieferungsverträgen im Rahmen des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wurde. Anknüpfungspunkt für den geltend gemachten Schadensersatzanspruch war die Entnahme des Beklagten aus dem Vermögen der Gesellschaft für betriebsfremde Zwecke, welche die Zahlungsunfähigkeit verursacht hatte. Der Bundesgerichtshof hob das stattgebende Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe auf und verwies zur erneuten Entscheidung zurück. Eine Treuepflicht des Geschäftsführers gegenüber Dritten könne sich nicht aus der Verpflichtung des Geschäftsführers ergeben, für rechtmäßiges Geschäftsgebaren der Gesellschaft und deren Gesetzestreue zu sorgen. Geschäftsführer seien Dritten nur dann persönlich verpflichtet, wenn sich das aus dem konkreten Vertragsverhältnis so ergebe. Der Bundesgerichtshof hat damit seine Rechtsprechung zur Beschränkung der Außenhaftung von Organmitgliedern bekräftigt.

BGH: Rechtskraft zwischen zwei einfachen Streitgenossen

Der Bundesgerichtshof nahm mit Urteil vom 20.11.2018 Stellung zur Rechtskraftwirkung zwischen zwei Streitgenossen im Falle deren rechtskräftiger Verurteilung als Gesamtschuldner.⁴ Eine derartige Verurteilung betreffe ausschließlich das Rechtsverhältnis zwischen dem Gläubiger und den Streitgenossen als solchen, nicht jedoch das Innenverhältnis zwischen den Streitgenossen. Es sei daher in einem Folgeprozess der Streitgenossen möglich, eine zuvor eingestandene eigene Verbindlichkeit sowie das Bestehen einer Gesamtschuldnerschaft zu bestreiten.

Im zugrunde liegenden Fall nahm die Haftpflichtversicherung einer Klinik einen ehemals dort behandelten Patienten im Wege des Gesamtschuldnerausgleiches in Anspruch. Dieser hatte während eines Ferienaufenthalts seiner Therapiegruppe seinen Zimmergenossen vergewaltigt, woraufhin die Klinik auf die Klage des Geschädigten gemeinsam mit dem nunmehr Beklagten gesamtschuldnerisch zur Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von EUR 4.000 verurteilt worden war. Nach Erfüllung des Anspruchs verlangte die Haftpflichtversicherung der Klinik das Geld vom Beklagten in der Annahme zurück, dass dieser im Innenverhältnis alleine hafte. Während das AG Nordhausen die Klage abwies, gab das Landgericht Mühlhausen der Klage statt – dem schlossen sich die Karlsruher Richter nicht an.

Die Klägerin stützte ihren Anspruch auf den Anspruch des Geschädigten, der nach ihrer Auffassung gemäß § 426 Abs. 2 Satz 1 BGB auf die Klinik und gemäß § 86 Abs. 1 VVG wiederum auf sie übergegangen sei. Eine Bindung an das die Streitgenossen als Gesamtschuldner verurteilende Urteil bestand jedoch nach Auffassung des Bundesgerichtshofes nicht. Die subjektive Rechtskraft dieses Urteils beschränke sich gemäß § 325 Abs. 1 ZPO auf die einzelnen Prozessverhältnisse. Ein solches gebe es zwischen zwei einfachen Streitgenossen, mit Ausnahme der Streitverkündung zwischen selbigen, gerade nicht. Insbesondere sei es nicht rechtsmissbräuchlich, das hingenommene Urteil nun als fehlerhaft darzustellen oder eine zuvor bejahte Verbindlichkeit gegenüber dem Gläubiger nun zu verneinen. Ein bestehendes Gesamtschuldverhältnis stellte das Gericht mangels entsprechender Ausführungen des Berufungsgerichts daher nicht fest, sodass der Anspruch der Haftpflichtversicherung bereits aufgrund fehlender Ausführungen zur Anwendung des § 426 Abs. 2 Satz 1 BGB scheiterte.

OLG Jena: Haftpflichtversicherungsschutz trotz strafbarer Handlung

Das Oberlandesgericht Jena hat mit Urteil vom 26.07.2019 entschieden, dass das versicherte Risiko einer Betriebshaftpflichtversicherung durch Auslegung zu ermitteln sei. Soweit der Versicherungsvertrag keine andere Regelung vorsehe, seien von dem versicherten Risiko auch Schäden umfasst, die in Zusammenhang einer strafbaren oder ordnungswidrigen Handlung eintreten, wenn diese Handlung dem Betrieb des Versicherungsnehmers diene und der konkrete Schaden nicht vorsätzlich herbeigeführt worden sei.⁵

Im konkreten Fall hat das Oberlandesgericht Jena demzufolge auch die fahrlässige Körperverletzung eines Dritten durch den Versicherungsnehmer während einer Schlachtung im Fleischereibetrieb des Versicherungsnehmers unter Verstoß unter anderem gegen das Waffengesetz als von dem Versicherungsschutz umfasst angesehen.

³ BGH, Urt. v. 07.05.2019 – VI ZR 512/17.

⁴ BGH, Urt. v. 20.11.2018 – VI ZR 394/17.

⁵ OLG Jena, Urt. v. 26.07.2019 – 4 U 50/19.

Der Versicherungsnehmer hatte für die Schlachtung statt eines Bolzenschussgerätes eine Pistole verwendet, für die er keine waffenrechtliche Erlaubnis hatte. Die Pistole fiel dem Versicherungsnehmer aus der Jackentasche. Es löste sich ein Schuss, der einen Dritten schwer verletzte.

Nach der Entscheidung des Oberlandesgerichts Jena stehe die haftungsauslösende Handlung, die Schlachtung, in einem inneren ursächlichen Zusammenhang mit dem Betrieb des Versicherungsnehmers. Dass der Versicherungsnehmer gegen tierschutz- und lebensmittelrechtliche Vorschriften und gegen das Waffengesetz verstoßen habe, schließe den Versicherungsschutz nicht aus. In der Betriebshaftpflichtversicherung seien alle mit der Berufsausübung verbundenen Gefahren versichert und nicht nur solche, die mit einer ordnungsgemäßen Ausübung verbunden seien. Eine unangemessene Benachteiligung des Versicherers sei wegen des Ausschlusses vorsätzlicher und widerrechtlicher Schadensverursachung nicht zu befürchten. Es stehe den Versicherern frei, den Versicherungsgegenstand durch Ausschlussklauseln zu beschränken.

OLG Hamm: Vorsätzliche Obliegenheitsverletzung bei unterbleibender Beantwortung

Mit Urteil vom 19.12.2018 behandelte das Oberlandesgericht Hamm die Frage, ob die Nichtbeantwortung von Anfragen des Versicherers bezüglich eines Versicherungsfalles zu einer vorsätzlichen, die Leistungspflicht des Versicherers ausschließenden Obliegenheitsverletzung führen könne.⁶ Konkret antwortete der Kläger seiner Kfz Kaskoversicherung für einen Zeitraum von länger als zwei Jahre nicht, weshalb diese die Deckung schließlich ablehnte.

Nachdem das Landgericht die Klage abgewiesen hatte, scheiterte auch die Berufung vor dem Oberlandesgericht. Zunächst stellten die Richter fest, dass der Kläger schon nicht hinreichend bewiesen hatte, dass das Fahrzeug gestohlen worden war. Zudem liege in der über zwei Jahre andauernden Nichtbeantwortung der Anfrage der Beklagten eine vorsätzliche Verletzung der Obliegenheiten aus E.1.3. AKB, wonach der Versicherte zur Aufklärung des Schadensereignisses beitragen und auf Fragen des Versicherers antworten soll. Schon die Nichtbeantwortung für einen derart langen Zeitraum sei als objektive Obliegenheitsverletzung zu werten. Da der Kläger zudem von der Verhaltensnorm gewusst und dennoch nicht geantwortet habe, sei diese Obliegenheitsverletzung vorsätzlich erfolgt. Eine Nachteilszufügungsabsicht sei dabei gerade nicht erforderlich.

OLG Hamburg: Masseschmälernde Zahlungen im Sinne des § 130a Abs. 2 Satz 1 HGB

Das Oberlandesgericht Hamburg entschied mit Urteil vom 09.11.2018, dass es nicht als masseschmälernde Zahlung im Sinne des § 130a Abs. 2 Satz 1 HGB anzusehen ist, wenn der Geschäftsführer einer insolvenzreifen GmbH & Co. KG zwar Vorauszahlungen von Kunden auf das debitorisch geführte Kontokorrentkonto nicht zu verhindern vermag, diese jedoch auch bei dessen pflichtgemäßen Verhalten nicht zur Masse gelangt wären und damit nicht vom Insolvenzverwalter beansprucht hätten werden können.⁷

Im zugrunde liegenden Fall wurde der ehemalige Geschäftsführer einer GmbH & Co. KG, die Charterreisen angeboten hatte und insolvent gegangen war, aufgrund eines derartigen Verhaltens auf Schadensersatz in Anspruch genommen. Die Richter befanden, dass der Zahlungsbegriff des § 130a Abs. 2 Satz 1 HGB neben Auszahlungen von kreditorisch geführten Konten auch Einzahlungen auf debitorisch geführte Konten umfasse, da diese die den Gläubigern zur Verfügung stehende Masse schmälere. Die Besonderheit des Falles liege jedoch darin, dass das Geschäft der GmbH & Co. KG, das Anbieten von Charterreisen, auf Vorauszahlungen der Kunden ausgerichtet war. In diesem Modell hätte auch ein pflichtgemäßes Verhalten des Beklagten nicht dazu geführt, dass die Zahlungen zur Masse gelangt wären – die Kunden hätten die Vorschusszahlung nicht leisten müssen, da es sicher war, dass die Gegenleistung im Form der Flüge nicht erbracht werden würde. Da die Klägerin nicht vortrug, dass sie diese Leistungen doch erbracht hätte, hielten es die Richter für ausgeschlossen, dass die Kunden gezahlt hätten. Aus diesem Grund habe der Beklagte auch kein kreditorisch geführtes Konto eröffnen müssen – die Kunden hätten auch in diesem Fall aufgrund des nahezu sicheren Ausbleibens ihrer Gegenleistung nicht gezahlt.

OLG Düsseldorf: Ein Versicherungsmakler hat die mögliche Eintrittspflicht eines von ihm nicht vermittelten Vorversicherers zu prüfen

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat mit Urteil vom 13.07.2018 entschieden, dass ein Versicherungsmakler infolge einer Schadensmeldung auch die mögliche Eintrittspflicht eines Vorversicherers zu prüfen hat, selbst wenn diese Versicherung nicht durch den Makler vermittelt worden war.⁸

⁷ OLG Hamm, Urt. v. 19.12.2018 – I-20 U 155/18.

⁸ OLG Hamburg, Urt. v. 09.11.2018 – 11 U 136/17.

⁹ OLG Düsseldorf, Urt. v. 13.07.2018 – I-4 U 47/17.

In dem Fall verklagte ein unter einer Berufshaftpflichtversicherung versicherter Architekt seinen Versicherungsmakler auf Zahlung von Schadensersatz aufgrund einer mutmaßlich versäumten Schadensanzeige gegenüber dem – von der Beklagten nicht vermittelten, ihr jedoch bekannten – Vorversicherer des Klägers. Nachdem der Kläger seine Inanspruchnahme auf Schadensersatz durch einen Auftraggeber gegenüber der Beklagten angezeigt hatte, leitete diese die entsprechenden Unterlagen mitsamt Schadensanzeige zunächst nur an den von ihr vermittelten Berufshaftpflichtversicherer weiter. Erst nach Hinweis des aktuellen Versicherers erfolgte die Schadensanzeige gegenüber dem Vorversicherer, der jedoch jegliche Deckung aufgrund Fristablaufs ablehnte. Eine sofortige Schadensanzeige gegenüber dem Vorversicherer hätte innerhalb der 5 jährigen Nachfrist gelegen.

Das Oberlandesgericht hielt fest, dass die Beklagte ihre sich aus dem Maklervertrag ergebende Pflicht zur Betreuung des Klägers verletzte, indem sie weder den Schaden dem Vorversicherer meldete, noch dem Kläger mitteilte, dass eine entsprechende Anzeige erforderlich war. Als treuhänderähnlicher Sachwalter des Versicherungsnehmers sei die Beklagte im Rahmen der Schadensabwicklung nicht nur dazu verpflichtet gewesen, von den Anzeigen und Erklärungen des Klägers inhaltliche Kenntnis zu nehmen, sondern diese auch der Prüfung zu unterziehen, ob sie den von ihr zu schützenden Interessen des Versicherungsnehmers gerecht würden. Dabei sei insbesondere unerheblich, dass die Beklagte die Vorversicherung nicht vermittelt hatte. Die Betreuungspflichten eines Versicherungsmaklers im Rahmen der Schadensabwicklung umfassten die Prüfung, ob ein Schaden unter die vermittelte Versicherung falle. Sollte dies nicht der Fall sein, habe der Makler den Versicherungsnehmer zumindest darauf hinzuweisen. Da die Beklagte diese Pflicht schon nicht erfüllt habe, könne dahinstehen, ob sie sich um die Regulierung gegenüber dem Vorversicherer habe kümmern müssen.

Zwar stünde dem Kläger gegenüber seiner Vorversicherung grundsätzlich der Beweis offen, dass dieser die Versäumung der versicherungsvertraglichen Ausschlusspflicht nicht zu verschulden habe. Gleichwohl sei dem Kläger in diesem Fall das Verhalten der Beklagten als dessen Hilfsperson zuzurechnen. Die Beklagte musste dem Kläger damit den entstandenen Schaden zahlen.

LG Wiesbaden: Arglist bei bedingt vorsätzlichen Angaben “ins Blaue hinein” in der Schadensmeldung

Das Landgericht Wiesbaden hat mit Urteil vom 24.01.2019 entschieden, dass ein Versicherungsnehmer zur Vermeidung des Arglistvorwurfs (§ 28 Abs. 3 VVG) gehalten sein kann, sich Wissen zu verschaffen.⁹

Der Versicherungsnehmer und Kläger hatte bei dem beklagten Versicherer eine Vollkaskoversicherung für einen gebrauchten PKW abgeschlossen. Im Kaufvertrag waren Vorschäden und Blechschäden angegeben und die Unfallfreiheit verneint worden. Etwa ein halbes Jahr später meldete der Kläger der Beklagten einen Schaden und beantwortete die Frage nach Vorschäden mit “Nein”, Detailfragen zu möglichen Vorschäden beantwortete er überhaupt nicht.

Das Landgericht Wiesbaden hat die Klage des Versicherungsnehmers auf Leistung im Zusammenhang mit dem behaupteten Versicherungsfall wegen arglistiger Obliegenheitsverletzung des Klägers abgewiesen. Nach § 28 Abs. 3 Satz 2 VVG i.V.m. E.1.1, E.1.3 AKB sei der Kläger verpflichtet gewesen, die Fragen der Beklagten zum behaupteten Versicherungsfall (hier konkret zu den Umständen des Schadensereignisses, zum Umfang des Schadens und weitere relevante Umstände für die Prüfung der Leistungspflicht des Versicherers) wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten. Die objektiv falsche Beantwortung der Frage zu Vorschäden sei arglistig erfolgt, weshalb die Beklagte leistungsfrei sei. An der Arglist ändere auch die möglicherweise bestehende Sprachbarriere nichts. Arglist setze Bewusstsein voraus, dass das eigene Verhalten den Versicherer bei der Schadenregulierung beeinflussen könne. Der Versicherungsnehmer sei zur Vermeidung des Arglistvorwurfs gehalten, sich das nötige Wissen zur Beantwortung der Fragen zu verschaffen und keine Angaben “ins Blaue hinein” zu machen. Sprachbarrieren seien durch geeignete Hilfspersonen zu überwinden.

⁷ OLG Hamm, Urt. v. 19.12.2018 – I-20 U 155/18.

⁸ OLG Hamburg, Urt. v. 09.11.2018 – 11 U 136/17.

⁹ OLG Düsseldorf, Urt. v. 13.07.2018 – I-4 U 47/17.



Insight: Clyde & Co

Team

Wir haben unser Team weiter verstärkt: Wir freuen uns, seit August Dr. Marina Schulte, Dr. Paul Malek und seit September Dr. Boris Derkum zu unserem Team zu zählen! Marina Schulte ist Expertin für Healthcare und insbesondere Krankenhaus- und Arzthaftpflicht. Paul Malek zählt zu den führenden Spezialisten für Cyber Insurance und Datenschutz und unterstützt daneben unser Financial Lines Team. Beide sind langjährig erfahrene Anwälte genauso wie Boris Derkum, der aufgrund seines Hintergrunds insbesondere die Bereiche Produkthaftung, Construction, Technische Versicherungen und Sach weiter verstärkt. Ab November ist zudem Dr. Vincent Schreier wieder an Board, der uns bereits als wissenschaftlicher Mitarbeiter und Referendar aus Berlin, San Francisco und Los Angeles unterstützt hat und davor am Lehrstuhl von Prof. Dr. Armbrüster an der FU Berlin tätig war.

Events

- 01.10.2019:** Roundtable Krankenhaushaftpflicht – Perspektiven 2019/2020 in Kooperation mit dem Deutschen AnwaltSpiegel
- 10.10.2019:** Casualty Day in Düsseldorf
- 19.11.2019:** Fachtagung der Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht des DeutschenAnwaltVereins (Arbeitskreis Haftpflichtversicherung der Freien Berufe/Vermögensschaden haftpflichtversicherung) in München (Konferenzleitung: Dr. Henning Schaloske)
- 11.02.2020:** PI Risk Day in Düsseldorf
- 02./03.06.2020:** Financial Lines Days in Düsseldorf und München

Veröffentlichungen

- **Dr. Tanja Schramm:** *“UK: Entscheidung des Court of Appeal zum beschränkten Anwaltsmandat”*, PHi 3/2019
- **Dr. Tanja Schramm:** *“Das sollten Makler über den Deckungsumfang einer empfohlenen Versicherung wissen”*, AssKompakt 09/2019
- **Dr. Daniel Kassing, LL.M.:** *“Das neue Gesicht des Umweltrechts: Eine Herausforderung für multinationale Unternehmen”*, Deutscher AnwaltSpiegel 09/2019
- **Daniel Kreienkamp:** *“Berufshaftpflichtversicherung für Rechtsanwälte – Aktuelles aus der deckungsrechtlichen Perspektive”*, PHi 4/2019
- **Dr. Paul Malek, LL.M.:** *“Cyberversicherung: Rechtliche und praktische Herausforderungen”*, r+s 2019, 421
- **Dr. Paul Malek, LL.M.:** *“Versichertes Risiko in der Cyber-Versicherung – Umfang und Grenzen des Deckungsschutzes”*, VersR 08/2019
- **Dr. Paul Malek, LL.M., Amrei Zürn, LL.M.:** *“Offene Fragen und Trends in der Schadensbearbeitung des Cybergeschäfts”*, Versicherungswirtschaft, 9/2019
- **Dr. Isabelle Kilian:** *“Abgrenzung von Mangelverdacht und Mangel auf Grundlage des Stückzahlverhältnisses-Modifizierung der Untersuchungs- und Rügeobliegenheit in den AGB?”*, PHi 4/2019

Vorträge

- **Dr. Henning Schaloske:** Roundtable Supply Chain Risks Commercial Risk, 04.09.2019
- **Dr. Henning Schaloske:** Panel Diskussion zu Brexit und Versicherungsschutz GVNW Symposium, 05.09.2019
- **Dr. Henning Schaloske:** “Climate Change and D&O Liability Risks” Swiss Re Annual D&O Meeting, 17.09.2019
- **Dr. Henning Schaloske:** Einführung, Moderation Paneldiskussion “Krankenhaustaftpflicht: Schadenmanagement und –trends” Roundtable Krankenhaustaftpflicht – Perspektiven 2019/2020 in Kooperation mit dem Deutschen AnwaltSpiegel, 01.10.2019
- **Dr. Henning Schaloske:** Moderation und Tagungsleitung Fachtagung der Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht des DeutschenAnwaltVereins (Arbeitskreis Haftpflichtversicherung der Freien Berufe/ Vermögenschadenhaftpflichtversicherung), München, 19.11.2019
- **Dr. Kathrin Feldmann, Anika Rothe, LL.M.:** “Online - Vertrieb rechtlich sicher: Von Websteigestaltung bis zum Online - Abschluss” DKM, 23.10.2019
- **Daniel Kreienkamp:** “Aktuelle Rechtsprechung zur Berufshaftung und Berufshaftpflichtversicherung” Fachtagung der Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht des DeutschenAnwaltVereins (Arbeitskreis Haftpflichtversicherung der Freien Berufe/ Vermögenschadenhaftpflichtversicherung), 19.11.2019
- **Dr. Paul Malek, LL.M.:** “Managerhaftung für Schäden aus Cyberangriffen – Haftungsszenarien erkennen und vermeiden” Internet Security Days 2019, 27.09.2019
- **Dr. Paul Malek, LL.M.:** “Cyberversicherung - Versicherungslösungen im deutschen Markt - Stärken und Schwächen der GDV - Musterbedingungen und anderer AVB im Vergleich” Deutscher Verein für Versicherungswissenschaft – Cyberversicherung: Bestandsanalyse, Rechtliche Rahmenbedingungen, Versicherungslösungen, Underwriting - Perspektive, 02.10.2019
- **Dr. Paul Malek, LL.M., Amrei Zürn, LL.M.:** “Rechtliche Herausforderungen bei der Versicherung von Cyber Risks” AON Cyber - Gipfel, 08.10.2019
- **Dr. Paul Malek, LL.M.:** “Deckungsrechtliche Fragen im Cyber - Schadensmanagement” Versicherungsforen Leipzig, Fachkonferenz Cyber - Versicherung, 22.01.2020
- **Dr. Marina Schulte:** “Digitalisierung und neue Haftpflichtrisiken bei Medizinprodukten” Roundtable Krankenhaustaftpflicht – Perspektiven 2019/2020 in Kooperation mit dem Deutschen AnwaltSpiegel, 01.10.2019
- **Lukas Wagner, MSc (Oxon):** “Natural Language: Processing in Financial Regulation” Digital Finance World 2019, 18.09.2019
- **Lukas Wagner, MSc (Oxon):** “Blockchain in Insurance – Solution in Search of a Problem?” Digital Finance World 2019, 19.09.2019
- **Lukas Wagner, MSc (Oxon):** “InsurTech und Einsatz der Blockchain - Technologie in der Versicherungswirtschaft” 8. Herbstakademie Versicherung und Recht, 22.11.2019

440

Partners

1,800

Lawyers

4,000

Total staff

50+

Offices*

www.clydeco.com

*includes associated offices

This update provides general information and is not intended to be comprehensive or to provide any specific legal advice. Professional advice appropriate to the specific situation should always be sought. Clyde & Co (Deutschland) LLP accepts no responsibility for loss occasioned to any person acting or refraining from acting on material contained in this summary. Any reliance on this information is solely at your own risk. No part of this summary may be used, reproduced, stored in a retrieval system or transmitted in any form or by any means, electronic, mechanical, photocopying, reading or otherwise without the prior permission of Clyde & Co (Deutschland) LLP.

Clyde & Co (Deutschland) LLP trades as Clyde & Co and is a limited liability partnership registered in England and Wales under number OC413029 and with its registered office at The St Botolph Building, 138 Houndsditch, London, EC3A 7AR, United Kingdom. Clyde & Co (Deutschland) LLP is registered in the partnership register of the Amtsgericht Essen under number PR. 3857.

© Clyde & Co (Deutschland) LLP 2019.
All rights reserved.